



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) – Referat WR II 6

Herrn Thomas Schmid-Unterseh
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per Mail an: WR116@bmub.bund.de,
Thomas.Schmid-Unterseh@bmub.bund.de
und Matthias.Klein@bmub.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Thomas Fischer
Leiter Kreislaufwirtschaft

Tel. +49 (0) 30 2400867-43
Fax +49 (0) 30 2400867-19
fischer@duh.de
www.duh.de

5. September 2016

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zum Entwurf für ein Verpackungsgesetz

Sehr geehrter Herr Schmid-Unterseh,

die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein unabhängiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband und engagiert sich im Themenbereich Kreislaufwirtschaft seit vielen Jahren für die Vermeidung von Abfällen, die Stärkung des Mehrweg-Gedankens und eine hochwertige Abfallverwertung. Die DUH kämpft für ambitionierte Umweltgesetze und eine nachhaltige Wirtschaftsweise. Mit unseren Kampagnen treten wir der „Wegwerfmentalität“ entgegen und fördern umweltfreundliche Alternativen zu Einwegflaschen, Plastikbechern und Wegwerftüten.

Mit vorliegendem Schreiben beziehen wir im Rahmen der bis zum 5. September 2016 laufenden Verbändeanhörung Stellung zum Entwurf vom 19. Juli 2016 für ein Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG). Aus Sicht der DUH ist der Entwurf nicht nur ambitionslos, sondern darüber hinaus kontraproduktiv für den Umweltschutz und sollte in dieser Form keine Gesetzeskraft erlangen. Die Streichung der Schutzquote für abfallarme Mehrweggetränkeverpackungen und das Fehlen von wirksamen Maßnahmen zur Abfallvermeidung stellen einen Rückschritt für den Umweltschutz dar. Darüber hinaus kritisiert die DUH, dass die Ausweitung der Wertstofffassung durch Einführung einer Wertstofftonne im aktuellen Entwurf nicht mehr vorgesehen ist und ausreichende Anreize für eine Erhöhung des Rezyklatanteils sowie eine Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen fehlen.

Nach Einschätzung der DUH ist die Umsetzung der folgenden Punkte notwendig, um den Entwurf für ein Verpackungsgesetz in ein ökologisches und verbraucherfreundliches Wertstoffgesetz zu überführen.

1. Abfallvermeidung

Abfallvermeidung ist - gemäß der fünfstufigen europäischen Abfallhierarchie, die vollständig durch § 6 Abs. 1 KrWG in das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz übernommen worden ist - das oberste abfallwirtschaftliche Ziel. Der Vermeidung von Abfällen muss im VerpackG deshalb oberste Priorität

eingräumt werden. Nach Einschätzung der DUH genügt der Entwurf dieser Anforderung nicht. Die gesetzlich festgelegte Abfallhierarchie wird nicht, jedenfalls nicht genügend, umgesetzt.

Statt der Abfallvermeidung durch Stärkung von Mehrwegsystemen Rechnung zu tragen, wird der Fokus auf die Sammlung und stoffliche Verwertung von Verpackungen gelegt. Das zeigt bereits das Fehlen des Begriffs „Abfallvermeidung“ im Gesetzestitel. Das Sammeln von Verpackungen darf kein Selbstzweck sein. Stattdessen muss das VerpackG einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Abfälle zu vermeiden, bevor sie entstehen: Mehrwegverpackungen tragen durch ihre häufige Wiederbefüllung zum Schutz der Ressourcen und zur aktiven Vermeidung von Abfällen bei. Sie müssen im Gesetzesentwurf entsprechend stärker gefördert werden.

Eine nachhaltige Lenkungswirkung der Lizenzgebühren hin zu einem geringeren Materialverbrauch und weniger Abfällen ist seit Jahren nicht mehr zu erkennen. Gerade die ist aber wichtig für eine wirksame Weiterentwicklung der Produktverantwortung. Aus diesem Grund müssen sich die Beteiligungsentgelte deutlich erhöhen und an umweltschutzbezogenen Kriterien orientieren. So muss bei der Staffelung der Entgelte sowohl die Recyclingfähigkeit von Verpackungen und Produkten, als auch der Einsatz von Rezyklaten berücksichtigt werden.

Forderung:

- konsequente Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie durch die Schaffung von Anreizen für die Abfallvermeidung
- Erhöhung und Staffelung der Beteiligungsentgelte nach ökologischen Kriterien der Recyclingfähigkeit und des Rezyklateinsatzes

2. Einheitliche und bürgerfreundliche Wertstoffsammlung

Noch immer landen zu viele Produkte, beispielsweise Bratpfannen oder Plastikspielzeug, im Restmüll und werden verbrannt. Dadurch gehen jährlich rund 450.000 Tonnen Wertstoffe für ein umweltfreundliches Recycling verloren. Es war ein erklärtes Ziel des Koalitionsvertrages der schwarz-roten Bundesregierung, neben Verpackungen auch andere Wertstoffe einem Recycling zuzuführen, indem die haushaltsnahe Verpackungssammlung auf stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall ausgeweitet wird. Um stoffgleiche Nichtverpackungen recyceln zu können, muss eine Wertstofftonne bundesweit einheitlich allen Bürgern zur Verfügung stehen und die Sammlung bürgerfreundlich ausgestaltet werden.

Die Abholung der Wertstofftonne muss flächendeckend über ein Holsystem organisiert werden. Eine weniger verbraucherfreundliche Erfassung, zum Beispiel über Wertstoffinseln, erfasst nur etwa die Hälfte der Wertstoffe, die über ein Holsystem gesammelt werden. Eine Erfassung über ein Bringsystem darf daher nur erfolgen, wenn pro Kopf mindestens die gleichen Wertstoffmengen gesammelt werden, wie im deutschen Durchschnitt. Im VerpackG muss zudem eine hohe einheitliche und dynamische Mindestsammelmenge für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen festgelegt werden, die sich an den erfolgreichsten 25 Prozent aller Erfassungsgebiete orientiert und auf die Menge der in den letzten drei Jahren in Verkehr gebrachten Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen bezieht.

Um die Finanzierung der zusätzlich erfassten stoffgleichen Nichtverpackungen sicherzustellen und Anreize für ein ökologisches Produktdesign zu setzen, muss die Produktverantwortung der Hersteller auch für die Rücknahme und Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen gelten.

Forderung:

- Einführung einer bundesweit einheitlichen Wertstofftonne im Holsystem, über die auch stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff oder Metall erfasst werden
- Festlegung einer hohen, einheitlichen und dynamischen Mindestsammelmenge für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen
- Einbeziehung der stoffgleichen Nichtverpackungen in die Produktverantwortung, um Anreize für ein ökologisches Produktdesign zu setzen

3. Output-orientierte, selbstlernende Recyclingquoten

Die bisherige Berechnungsmethode der Recyclingquoten führt zu ungerechtfertigt hohen Ergebnissen. Zum einen wird die gesamte einer Recyclinganlage zugeführte Menge als recycelt gewertet, ohne dass Verluste während des Recyclingprozesses abgezogen werden. Zum anderen wird anstelle der tatsächlichen Marktmenge, die geringere lizenzierte Menge als Bezugsgröße herangezogen. Um eine aussagekräftige Recyclingquote zu erhalten, darf nur die tatsächlich recycelte Menge ins Verhältnis zur Marktmenge gesetzt werden.

Zudem müssen Recyclingquoten selbstlernend und dynamisch ausgestaltet werden, sodass sie sich bei fortschreitender Technik automatisch erhöhen. Nur so können die Recyclingquoten einen höchstmöglichen Beitrag zum Ressourcenschutz leisten und die Recyclingbranche zur Anwendung umweltfreundlicher und innovativer Technologien bringen.

Forderung:

- Festlegung hoher selbstlernender Recyclingquoten, die die tatsächlich recycelte Menge ins Verhältnis zur Marktmenge setzen

4. Höhe der Recyclingquoten

Auch bei der Recyclingquote für Kunststoffverpackungen stellt der Gesetzentwurf mit nur noch 63 Prozent einen Rückschritt dar, weil der Gesetzgeber noch im Jahr 2015 eine deutlich höhere Quote von 72 Prozent vorgeschlagen hatte. Die DUH hält die Rückkehr zu einer Recyclingquote von 72 Prozent für Kunststoffverpackungen für erforderlich.

5. Förderung der Recyclingfähigkeit und des Einsatzes von Rezyklaten

Zwar sollen nach § 21 des Entwurfs zum VerpackG Anreize von Systemen für ein recyclinggerechtes Verpackungsdesign geschaffen werden. Hierzu gibt es jedoch keine konkreten und verbindlichen Ausführungen oder Vorgaben. Es ist zudem unklar, ob und wenn ja, wie Verstöße gegen den definierten Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen und wertstoffhaltigen Verpackungen geahndet werden. Darüber hinaus wird der Einsatz von Rezyklaten im Gesetzentwurf nicht thematisiert.

Es muss über die reine Sammlung von Verpackungen und werthaltigen Produkten hinausgedacht und durch die Festschreibung von Anreizsystemen dafür gesorgt werden, dass Verpackungen und Produkte recyclingfähig sind und die aus ihnen gewonnenen Rezyklate in Deutschland verbleiben und hier zur Herstellung neuer Verpackungen und Produkte eingesetzt werden. Bei der Bemessung der Beteiligungsentgelte müssen die Systeme verpflichtet werden, ökonomische Anreize zur Recyclingfähigkeit und zum Einsatz von Rezyklaten zu schaffen.

Forderung:

- Verbindliche Staffelung der Beteiligungsentgelte für Verpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen nach deren Recyclingfähigkeit und dem Rezyklateinsatz

6. Förderung von Mehrweggetränkeverpackungen

Die Wiederbefüllung von Getränkeverpackungen spart im Vergleich zur Neuherstellung erhebliche Mengen an Ressourcen, Energie und Treibhausgasemissionen ein und sollte besonders gefördert werden. Während Mehrweggetränkeverpackungen Abfälle vermeiden und die oberste Stufe der fünfstufigen Abfallhierarchie umsetzen, entspricht das Recycling von (Einweg-) Getränkeverpackungen lediglich der dritten Stufe der Abfallhierarchie.

Die im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegte Abfallhierarchie wird im Entwurf des VerpackG nicht korrekt umgesetzt. Um dem Prinzip der Abfallvermeidung Rechnung zu tragen, sollte der Anteil abgefüllter Getränke in Mehrweggetränkeverpackungen durch konkrete Zielquoten festgelegt werden. Da die derzeitige Mehrwegquote für Getränkeverpackungen bei nur noch knapp 40 Prozent liegt, ist eine stufenweise Anhebung der Mehrwegquoten am sinnvollsten. Deshalb schlägt die DUH eine verpflichtende Festlegung eines Anteils abgefüllter Getränke in Mehrwegverpackungen von mindestens 55 Prozent bis 2017, von 70 Prozent bis 2019 und von 80 Prozent bis 2021 vor. Die Zielerreichung ist durch das BMUB zu kontrollieren und zu dokumentieren. Sanktionsmechanismen sind vorzusehen, die bei Verfehlung der Ziele automatisch wirksam werden.

Im vorliegenden Entwurf des VerpackG wurde nicht nur die Mehrwegschutzquote gestrichen, sondern auch die Ermittlung der Anteile der in Mehrweg- oder ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke. Die Ermittlung des Mehrweganteils ist als Entscheidungsgrundlage jedoch unerlässlich, um je nach Entwicklung des Mehrweganteils Schutzmaßnahmen zu ergreifen und sollte daher in jedem Fall beibehalten werden.

Forderung:

- Verpflichtende Festlegung eines Anteils abgefüllter Getränke in Mehrwegverpackungen von mindestens 55 Prozent bis 2017, von 70 Prozent bis 2019 und von 80 Prozent bis 2021
- Beibehaltung der Ermittlung des Anteils der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke

7. Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen zusätzlich zum Pfand

Deutschland ist mit 213 kg pro Kopf und Jahr Europameister bei Verpackungsabfällen und liegt damit sogar 20 Prozent über dem europäischen Durchschnitt. Dieser Trend wird durch den deutschlandweiten Jahresverbrauch von mehr als 500.000 Tonnen Kunststoff für die Herstellung von Einwegplastikflaschen weiter vorangetrieben. Discounter bieten mit wenigen Ausnahmen ausschließlich Getränke in Einweg an und auch Coca-Cola hat sich weitgehend von der Abfüllung in umweltfreundlichen Mehrwegflaschen verabschiedet. Die alleinige Einführung eines Pflichtpfands auf unökologische Einweggetränkeverpackungen führte nur in Teilbereichen zu der gewünschten nachhaltigen Lenkungswirkung zugunsten von Mehrweggetränkeverpackungen. Es braucht daher dringend weitergehende Instrumente, die über den Produktpreis die Kaufentscheidung beeinflussen und die negativen Umweltauswirkungen von abfallintensiven Einweggetränkeverpackungen im Produktpreis widerspiegeln.

Eine zusätzliche, nicht zurückzuerstattende Abgabe in Höhe von mindestens 20 Cent pro Einweggetränkeverpackung (zusätzlich zum Einwegpfand) würde zu der benötigten Lenkungswirkung in Richtung ressourcenschonender und abfallarmer Mehrwegsysteme führen. Die Einnahmen aus der Abgabe sollten von den Landesumweltstiftungen für Maßnahmen zur Förderung ressourcenschonender Mehrweggetränkeverpackungen verwendet werden.

Forderung:

- Einführung einer zusätzlich zum Pfand zu erhebenden Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen in Höhe von mindestens 20 Cent

8. Kennzeichnung von Getränkeverpackungen auf dem Produkt

Eine aktuelle Umfrage der TNS Emnid Medien- und Sozialforschung GmbH belegt, dass auch 13 Jahre nach der Einführung des Einweg-Pfandes nur 45 Prozent der Bevölkerung wissen, dass es neben bepfandeten Mehrwegflaschen auch bepfandete Einwegflaschen gibt. Um die bestehenden Verwechslungsrisiken zwischen Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen für Verbraucher zu minimieren, ist aus Sicht der DUH eine deutliche und rechtlich bindende Verbraucherkennzeichnung dringend erforderlich. Im Entwurf des VerpackG wird in § 3 Abs. 4 eine verpflichtende Kennzeichnung von Mehrwegverpackungen auf dem Produkt festgelegt. Für Einwegverpackungen sind dieselben Maßstäbe wie für Mehrwegverpackungen anzulegen, entsprechend ist eine verpflichtende Kennzeichnung auf dem Produkt festzulegen. Die Kennzeichnung auf dem Produkt wird von der DUH als deutlich effizienter und wirksamer eingeschätzt als die Kennzeichnung am Regal.

Für den Verbraucher muss es zweifelsfrei erkennbar sein, ob es sich um eine umweltfreundliche Mehrweg- oder eine weniger umweltfreundliche Einweggetränkeverpackung handelt. Daher sind Einweggetränkeverpackungen deutlich mit dem Wort „Einweg“ zu versehen.

Forderung:

- Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung von Einweggetränkeverpackungen mit dem Wort „Einweg“ auf der Verpackung

9. Hinweis zur Pfandpflichtigkeit von Einweggetränkeverpackungen

Nach § 31 Abs. 1 des Entwurfs des VerpackG soll – zusätzlich zu einem dauerhaft, deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle auf der Verpackung aufgebrachten Hinweises auf die Pfandpflichtigkeit – eine Angabe zum Pfandbetrag erfolgen. Durch das obligatorische Aufbringen des Pfandsatzes wird die Erkennbarkeit pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen verbessert. Dies sollte jedoch nicht die Pflicht zum Aufbringen eines schriftlichen Hinweises zur Pfandpflichtigkeit, wie z. B. „Pfand“ oder „Pfandwertig“ ersetzen. Der Pfandbetrag sollte als Ergänzung des schriftlichen Hinweises zur Pfandpflicht dienen. Die DUH spricht sich für folgende eindeutige Kennzeichnung aus: „Einwegpfand 0,25 €“. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass bereits heute einige Hersteller und Inverkehrbringer pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen diese Kennzeichnungspraxis ohne wirtschaftliche Nachteile umsetzen.

Forderung:

- Schriftliche Kennzeichnung von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen als pfandpflichtig unter Angabe des Pfandbetrages: „Einwegpfand 0,25 €“

10. Schaffung einer Zentralen Stelle als staatliche Behörde und Definition von Mehrweg- und pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen

Die mit der Errichtung einer Zentralen Stelle beabsichtigte Bündelung von Informationen, die Steigerung der Effizienz und die Förderung eines funktionierenden Vollzugs des VerpackG wird von der DUH im Grundsatz begrüßt. Die Ausformung als Herstellergetriebene beliebige Stiftung wird jedoch abgelehnt. Die DUH fordert stattdessen eine wirklich unabhängige Zentrale Stelle, z.B. als Anstalt des öffentlichen Rechtes oder als Teil einer schon vorhandenen staatlichen Behörde. Allein dadurch kann gewährleistet werden, dass die hoheitlichen Aufgaben frei von Einflüssen wirtschaftlicher Interessen gegenüber allen Marktbeteiligten wahrgenommen werden können.

Sofern der Gesetzgeber auf der von ihm vorgeschlagenen Rechtsform einer Stiftung bürgerlichen Rechtes bestehen sollte, ist eine den Geboten der Neutralität und Unabhängigkeit Rechnung tragende Neustrukturierung der Organe zwingend erforderlich. Die mehrheitliche Besetzung des Kuratoriums durch die Hersteller von Verpackungen lehnt die DUH ab. Hier werden die zu kontrollierenden Akteure als Kontrolleure berufen. Eine derartige Selbstkontrolle der Verpackungshersteller durch die Verpackungshersteller ist für die Umsetzung der Abfallhierarchie kontraproduktiv. Dies wird beispielhaft deutlich in der Aufgabenzuweisung in § 26 Abs. 1 Nummer 26 und 27, mit denen der Zentralen Stelle die Einstufung einer Verpackung als Mehrwegverpackung, bzw. einer Einweggetränkeverpackung als pfandpflichtig übertragen werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass die zur Beteiligung an dualen Systemen verpflichteten Hersteller diese Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit neutral erfüllen werden. Die eindeutigen Legaldefinitionen von Mehrweg- und Einwegverpackungen in § 3 Abs. 4 und 5 des Gesetzentwurfes sowie die - verbesserungsfähige - Vorschrift über die Kennzeichnung pfandpflichtiger Einweggetränkeverpackungen bedürfen keiner Entscheidungsbefugnis einer Zentralen Stelle.

Forderung:

- Einrichtung einer Zentralen Stelle als staatliche Behörde
- Ersatzlose Streichung der Nummern 26 und 27 in § 26 Abs. 1

11. Ausweitung des Geltungsbereiches der Einwegpfandpflicht

Abfüller umgehen zunehmend das Pflichtpfand, indem sie Verpackungen mit einem typischen Füllvolumen von 3,001 Liter vertreiben. Deshalb ist eine Ausweitung des Pflichtpfandes für Einweggetränkeverpackungen auf Verpackungen mit einem Füllvolumen kleiner als 5,0 Liter notwendig. Getränkeverpackungen mit mehr als fünf Litern sind für private Endverbraucher nicht mehr praktikabel. Eine Ausweichbewegung zu Getränkeverpackungen mit 5,001 Litern ist deshalb nicht zu erwarten.

Forderung:

- Ausweitung des Pflichtpfandes für Einweggetränkeverpackungen auf solche mit mehr als 0,1 und weniger als 5,0 Litern Füllvolumen

12. Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf Getränkekartonverpackungen, Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen und Folien-Standbodenbeutel

Aufgrund der Streichung bisheriger Bestimmungen über ökologisch vorteilhafte Verpackungen entfällt die Grundlage für die Befreiung bisher als ökologisch vorteilhaft anerkannter Einwegverpackungen von der Pfandpflicht. Als Einweggetränkeverpackungen haben sie künftig den gleichen Bedingungen wie alle anderen pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen zu unterliegen.

Forderung:

- Streichung der Ausnahmeregelungen unter § 31 Abs. 5 Nummer 4 - 6

13. Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf alle Getränkesegmente

Derzeit werden einzelne Produktsegmente vom Pflichtpfand ausgenommen. Dies führt bei Verbrauchern zu Verwirrung und zur Schwächung bestehender Mehrwegsysteme. Begründungen zur Einwegpfandpflichtbefreiung, bspw. von Säften und Nektaren, sind für Verbraucher nicht nachvollziehbar und schwächen die Akzeptanz des Einwegpfandes. Zudem sinken die Mehrwegquoten in von der Einwegpfandpflicht ausgenommenen Bereichen besonders stark. So beträgt die Mehrwegquote im Fruchtsaftbereich (welcher von der Einwegpfandpflicht ausgenommen ist) aktuell nur noch 4 Prozent, wohingegen sich die Quoten im Mineralwasserbereich bei rund 30 Prozent und im Erfrischungsgetränkereich bei 20 Prozent stabilisiert haben. Notwendig ist aus Sicht der DUH die Einbeziehung aller in Einwegverpackungen vertriebener Getränke in die Einwegpfandpflicht. Zumindest aber eine Ausdehnung der Einwegpfandpflicht auf die Segmente Saft, Nektare und Getränke mit zugesetzten Permeaten aus der Milch- und Molkeindustrie.

Die Begründung, dass Säfte und Nektare nicht bepfandet sein sollten, da deren Verpackung eine Polyamid-Schicht enthält, die das Recycling stört, ist nicht überzeugend. Getränkeverpackungen mit Polyamid-Anteil können in der Rücknahme durch Personal oder durch Einlesen des Barcodes bei der Automaten-gestützten Rücknahme separat oder zusammen mit Getränkedosen gesammelt werden, da sich diese beiden Stoffströme anschließend leicht trennen lassen. Das vollständige Recycling von Getränkeverpackungen ist technisch kein Problem und nur mit geringen Mehrkosten verbunden. Das Ziel der Einwegpfandpflicht, Kaufentscheidungen zugunsten von Mehrweg zu beeinflussen, die Vermüllung in Gewässern und der Landschaft zu verringern und ein hochwertiges Recycling zu ermöglichen gilt ebenso für Getränkeverpackungen mit Polyamid-Anteil. Für Getränkeverpackungen mit Anteilen von Polyamid oder anderen Stoffen besteht daher kein Grund zur Ausnahme von der Einwegpfandpflicht.

Forderung:

- Streichung der Ausnahmeregelungen unter § 31 Abs. 5 Nummer 7, zumindest aber eine Ausdehnung der Einwegpfandpflicht auf die Segmente Saft, Nektare und Getränke mit zugesetzten Permeaten aus der Milch- und Molkeindustrie.

14. Pfandharmonisierung zwischen Deutschland und Dänemark

Circa 600-800 Millionen Dosen werden jährlich durch den deutsch-dänischen Grenzhandel ohne Pfand an Dänen in Deutschland verkauft. Die Dänen unterschreiben Exporterklärungen, zeigen ihren dänischen Pass und verbringen die Dosen ohne Pfand in ihre dänische Heimat. Dieser Zustand führt seit Jahren dazu, dass Millionen in Deutschland gekaufte Dosen nicht recycelt, sondern einfach weggeworfen werden und insbesondere die Grenzregion verschmutzen.

Im VerpackG sollte eine Vorschrift enthalten sein, die alle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verkauften Getränkeverpackungen, die nach Getränkeart und Verpackungsart der Pfandpflicht unterliegen, pfandpflichtig stellt. Es sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass dies auch für solche Verpackungen gilt, die aufgrund der Rahmenumstände den sofortigen oder baldigen Export durch Endverbraucher wahrscheinlich machen. Für solche Verpackungen können durch Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen des jeweils betroffenen Bundeslandes Einzelregelungen zur Ausnahme von der Pfandpflicht getroffen werden.

Forderung:

- Keine Befreiung von der Pfandpflicht bei für den Export vorgesehenen Getränkeverpackungen

15. Insolvenzsicherung von vereinnahmten Einweg-Pfandbeträgen durch Hersteller

Im Zusammenhang mit der Pflicht der Hersteller von Getränken, die in Einwegverpackungen in Verkehr gebracht werden, zur Beteiligung an einem bundesweiten, einheitlichen Pfandsystem sind verschiedentlich Probleme dergestalt aufgetreten, dass kleinere und mittlere Hersteller ihre Verpflichtungen gegenüber dem Pfandsystem nicht oder nicht vollständig erfüllt haben. Insbesondere im Falle der Insolvenz konnte der Pfandausgleich häufig nicht mehr durchgeführt werden, mit der Folge, dass in vielen Fällen zwar Pfandbeträge an den Endverbraucher erstattet, aber dem erstattenden Betrieb nicht mehr die Differenzbeiträge zwischen hohen Pfanderstattungen und niedrigen Pfandeinnahmen ausgeglichen werden konnten. Dieses Problem muss mit dem VerpackG behoben werden.

Forderung:

- Ergänzung von § 31 Abs. 4 durch die Verpflichtung zur Hinterlegung insolvenzsicherer Sicherheiten beim Pfandsystem durch die Hersteller

16. Stoffliche Verwertung schadstoffhaltiger Füllgüter

§ 8 Abs. 2 VerpackV regelt bisher die Verwertungspflicht von Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter. Schon bisher war mit der Vorschrift intendiert, dass bei Druckgasverpackungen für Bauschaum aus Polyurethan auch die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch in ihnen verbleibenden Restinhaltsstoffe einer stofflichen Verwertung zuzuführen sind. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieser Intention nicht immer gefolgt wird. Im Entwurf des VerpackG wird in § 16 Abs. 5 zur Verwertung schadstoffhaltiger Füllgüter ausgeführt: Die nach § 16 zurückgenommenen Verpackungen sind nach Maßgabe des § 8 Abs.1 des KrWG vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Mit dem Einschub „einschließlich ihrer Restinhaltsstoffe“ sollte der schon bisher zum Ausdruck gekommene Wille des Verordnungsgebers klargestellt und zugleich der Umsetzung der Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 KrWG Rechnung getragen werden.

Forderung:

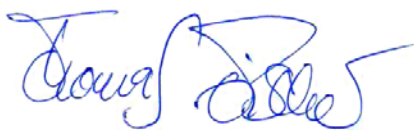
- Präzisierung der gesetzlichen Festlegung zur stofflichen Verwertung schadstoffhaltiger Füllgüter einschließlich aller Reststoffe

Für Fragen und Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer



Thomas Fischer
Leiter Kreislaufwirtschaft